

## **Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam**

**Vom 18. September 2013**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 29 Absatz 3 Satz 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 36]), in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116), folgende Promotionsordnung erlassen:<sup>1</sup>

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Hauptbetreuerinnen und Hauptbetreuer
- § 4 Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer und Mentorinnen/Mentoren
- § 5 Betreuungsvereinbarung
- § 6 Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 9 Dissertation
- § 10 Binationale Promotion
- § 11 Publikationsbasierte Dissertation
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 13 Gutachten und Bewertung der Dissertation
- § 14 Disputation und abschließende Bewertung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Promotion**

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Naturwissenschaften [doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)] oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) nach Abschluss eines Promotionsverfahrens an Doktoranden, die aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputation) ihre wissenschaftliche Befähigung in einer Wissenschaftsdisziplin, die an dieser Fakultät in Lehre und Forschung durch Hochschullehrerinnen/

nen/Hochschullehrer vertreten ist, nachgewiesen haben.

(2) Die Universität Potsdam hat sich den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis/Proposals for Safeguarding Good Scientific Practice“ der DFG verpflichtet.<sup>2</sup> Diese finden auch für Promotionsverfahren Anwendung.

(3) Für unabhängige Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter und Mentorinnen/Mentoren finden die Regelungen der DFG für die Auswahl von Gutachterinnen/Gutachtern („Hinweise zu Fragen der Befangenheit“) Anwendung.

(4) Das Promotionsvorhaben soll in einer Regelbearbeitungszeit von drei Jahren erfolgreich umsetzbar sein.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die die Lehreinheiten der Fakultät vertreten (Fachvertreter), werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Mitglieder des Promotionsausschusses können nur Professorinnen, Professoren oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sein.

(2) Ein Mitglied des Promotionsausschusses wird auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat zur/zum Vorsitzenden gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung von Promotionsverfahren und gibt der Dekanin/dem Dekan die Empfehlung zum Abschluss des Promotionsverfahrens.

(4) Der Promotionsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Mitglieder der Prüfungskommission, die sich aus der/dem Vorsitzenden, den weiteren Prüferinnen und Prüfern und den Gutachterinnen und Gutachtern zusammensetzt.

(5) Der Promotionsausschuss tagt mindestens viermal im Semester.

(6) Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können im Umlaufverfahren beschlossen werden.

### **§ 3 Hauptbetreuerinnen und Hauptbetreuer**

(1) Es wird vom Promotionsausschuss eine Hauptbetreuerin/ein Hauptbetreuer benannt.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Oktober 2013.

<sup>2</sup> Siehe auch „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ (AmBek. 2/2002).

(2) Als Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer können Professorinnen und Professoren oder Habilitierte wirken, die der Fakultät angehören oder bei Aufnahme der Arbeit an der Dissertation angehört. Aus dem Dienst ausgeschiedene Professorinnen und Professoren der Fakultät können ebenfalls als Betreuerin/Betreuer mitwirken. In diesem Fall muss vom Promotionsausschuss eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer benannt werden, die/der noch im aktiven Dienst ist und der Fakultät angehört. Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können nach Einzelfallprüfung und einem entsprechenden Beschluss durch den Fakultätsrat zur Hauptbetreuung von Dissertationen berechtigt werden.

(3) Aufgabe der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers ist die Festlegung des Dissertationsthemas in Absprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie die fachliche Beratung und Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation. Betreuungsgespräche mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer sollen in der Regel einmal monatlich stattfinden.

(4) Weitere Aufgabe der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers ist die kontinuierliche Überprüfung des Promotionsfortschritts. Die/der Promovierende stellt die Fortschritte im Promotionsvorhaben mindestens einmal jährlich vor.

(5) Ist eine Dissertation nicht an der Universität Potsdam betreut worden, kann ein Promotionsverfahren beantragt werden, falls eine die entsprechende Wissenschaftsdisziplin nach Absatz 2 vertretende Hochschullehrerin oder ein vertretender Hochschullehrer der Fakultät die Eröffnung des Verfahrens empfiehlt. Diese Hochschullehrerin oder dieser Hochschullehrer ist Gutachterin oder Gutachter. Universitätsexterne Doktoranden sollen mindestens die Teilnahme an einem einsemestrigen Doktorandenseminar nachweisen.

#### **§ 4 Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer und Mentorinnen/Mentoren**

(1) Neben der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer ist zusätzlich mindestens eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer und/oder eine Mentorin/ein Mentor vom Promotionsausschuss zu benennen. Davon muss mindestens eine/einer unabhängig gem. § 1 Abs. 3 von der Hauptbetreuerin/vom Hauptbetreuer sein. Gemeinsam mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer nehmen sie an dem mindestens einmal jährlich durchzuführenden Fortschrittsgespräch teil, das sich mit der Diskussion der im Rahmen des Promotionsvorhabens gewonnenen Ergebnisse befasst. Darüber hinaus sollen sie als Gesprächspartner bzw. -partnerinnen zur Verfügung stehen, wenn es zu Problemen im Betreuer- bzw. Betreuerin-Doktorandenverhältnis kommt.

(2) Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer übernehmen eine betreuende und beratende Funktion. Als Zweitbetreuerinnen und Zweitbetreuer können Professorinnen und Professoren oder Habilitierte wirken. Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können nach Einzelfallprüfung und einem entsprechenden Beschluss durch den Promotionsausschuss zur Zweitbetreuung von Dissertationen berechtigt werden. Sie müssen nicht der Fakultät angehören. Die Zweitbetreuerinnen und Zweitbetreuer können, soweit erforderlich, im Laufe der ersten sechs Monate nach Abgabe der Betreuungsvereinbarung nachnominiert werden.

(3) Mentorinnen und Mentoren übernehmen eine beratende Funktion. Sie müssen mindestens promoviert sein. Sie müssen nicht Mitglied der Universität Potsdam sein. Die Mentorinnen und Mentoren können, soweit erforderlich, im Laufe der ersten sechs Monate nach Abgabe der Betreuungsvereinbarung nachnominiert werden.

(4) Gemeinsame Beratungen mit beiden Betreuerinnen/Betreuern bzw. Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer und Mentorin/Mentor sollen zusätzlich auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden stattfinden.

#### **§ 5 Betreuungsvereinbarung**

(1) Zwischen Betreuerinnen/Betreuern, Mentorinnen/Mentoren und Doktorandinnen/Doktoranden wird eine Betreuungsvereinbarung zur Anzeige der Promotionsabsicht abgeschlossen, die dem Promotionsausschuss zu Beginn des Promotionsvorhabens, spätestens ein Jahr nach Beginn der Arbeiten am Promotionsvorhaben vorliegen muss.

(2) Die Vereinbarung muss mindestens enthalten:

- Name, Vorname der Betreuerinnen/Betreuer, der Mentorinnen/Mentoren und der Doktorandin/des Doktoranden,
- Name der Fakultät,
- Name des zuständigen Instituts,
- Arbeitstitel der Dissertation,
- Wissenschaftsdisziplin,
- voraussichtliche Dauer des Promotionsvorhabens,
- ggf. Auflagen (s. § 8 Abs. 2 und 4),
- Regelung für die Fortschrittsgespräche,
- Aufgaben der Betreuerinnen/Betreuer sowie der Mentorinnen/Mentoren,
- Unterschrift der Betreuerinnen/Betreuer, der Mentorinnen/Mentoren, der Doktorandin/des Doktoranden sowie der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses,
- Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden zur Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam.

(3) Innerhalb des ersten halben Jahres nach Beginn des Promotionsvorhabens stellt die/der Promovierende in einem geeigneten Rahmen (z. B. wissenschaftliches Kolloquium oder Seminar) ein wissenschaftliches Konzept für die gesamte Promotion vor, das in einer Regelbearbeitungszeit von drei Jahren erfolgreich umsetzbar sein soll. In Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern ist das Konzept zu modifizieren.

## **§ 6 Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Fachvertreterin/der Fachvertreter im Promotionsausschuss benennt auf Vorschlag der Betreuerinnen/Betreuer und Mentorinnen/Mentoren drei für das Fach ausgewiesene Professorinnen und Professoren oder Habilitierte zu Gutachterinnen und/oder Gutachtern, darunter ist eine der Betreuerinnen/der Betreuer der Arbeit sowie eine/ein von Betreuerinnen/Betreuern, Mentorin/Mentor und Promovendin/Promovend unabhängige/r Gutachterin/Gutachter, welche/welcher nicht der Fakultät angehört. Im begründeten Einzelfall kann auch als Gutachterin/Gutachter benannt werden, wer eine Promotion in dem einschlägigen Fachgebiet nachweist.

(2) Die Gutachten müssen die Dissertation bewerten, den durch die Arbeit erreichten wissenschaftlichen Fortschritt beschreiben und im internationalen Vergleich bewerten.

(3) Soll der akademische Grad Dr.-Ing. erworben werden, so müssen zwei der Gutachterinnen oder Gutachter diesen Titel führen oder ein ingenieurwissenschaftliches Fach in Lehre und Forschung vertreten.

## **§ 7 Prüfungskommission**

(1) Aufgabe der Prüfungskommission ist es, auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten eine Disputation durchzuführen sowie die Promotionsleistung in ihrer Gesamtheit zu bewerten.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich aus den Gutachter/innen und drei weiteren Professorinnen und Professoren oder Habilitierten zusammen. Die Mehrheit der Prüferinnen/Prüfer sind Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam. Im begründeten Einzelfall ist der Nachweis einer Promotion in einem einschlägigen Fachgebiet für die Mitgliedschaft ausreichend.

(3) Bei interdisziplinären Promotionen ist vom Promotionsausschuss darauf zu achten, dass alle betroffenen Wissenschaftsdisziplinen in der Prüfungskommission durch die Wahl entsprechender Mitglieder Berücksichtigung finden.

(4) Soll der akademische Grad Dr.-Ing. erworben werden, so darf die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission, die den Titel Dr.-Ing. führen oder in der Lehre ein ingenieurwissenschaftliches Fach vertreten, maximal um eins kleiner sein als die Anzahl der übrigen Mitglieder.

(5) Liegt ein kurzfristiger Verhinderungsgrund eines oder mehrerer Mitglieder vor oder sind die Mindestanforderungen an die Zusammensetzung nach Abs. 2-4 und § 14 Abs. 2, 3 bzw. 7 nicht erfüllt, kann die/der Vorsitzende die Prüfungskommission um weitere Mitglieder ergänzen. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses muss im Vorfeld der Disputation der Veränderung der Prüfungskommission zustimmen.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion**

(1) Doktoranden sollen bereits bei der Vereinbarung des Dissertationsthemas mit den Betreuern einen deutschen Hochschulabschluss in Form eines Diploms, eines Masterabschlusses, eines Magisterabschlusses mit dem Hauptfach und der Abschlussarbeit in der gewählten Wissenschaftsdisziplin oder eines Zeugnisses der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe I und II) für ein Fach der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorweisen, das sich der Wissenschaftsdisziplin zuordnen lässt, in der die Promotion angestrebt wird.

(2) Der deutsche Hochschulabschluss soll in der Regel mindestens mit dem Prädikat „Gut“ bewertet sein. An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworbene Abschlüsse werden anerkannt, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist vom Promotionsausschuss eine Auskunft bei den zuständigen Stellen einzuholen.

(3) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann in Ausnahmefällen eine Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgen, wenn die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens bestätigt wird. Bei Fast-Track-Promotionsstudiengängen wird der Zugang über die jeweils gültigen fachspezifischen Ordnungen geregelt.

(4) Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer der Arbeit bestätigen mit ihrer/seiner Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung zur Anzeige der Promotionsabsicht, dass der Nachweis der Gleichwertigkeit der in Absatz 1 benannten fachlichen Voraussetzungen erbracht wurde oder dass die Doktorandin/der Doktorand mit Unterstützung der Betreuer und/oder durch die Belegung entsprechender

Module die fehlenden Kenntnisse im Laufe der Promotionszeit erwerben kann. Die Fachvertreterin/der Fachvertreter im Promotionsausschuss ist in diesen Prozess mit einzubeziehen. Die zum Erwerb der fehlenden Kenntnisse erforderlichen Aktivitäten werden möglichst mit konkreten Terminen in die Betreuungsvereinbarung aufgenommen.

(5) Die Betreuung einer Dissertation durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule wird zwischen der Universität Potsdam und der Fachhochschule im Einzelfall geregelt.

(6) Wer an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam promovieren will und nicht unter § 3 Abs. 5 fällt, soll sich für die Dauer des Promotionsvorhabens als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent an der Universität Potsdam einschreiben und muss mindestens ein Semester lang an Doktorandenseminaren oder äquivalenten Veranstaltungen mit Leistungsnachweis im zuständigen Institut teilnehmen.

(7) Für die Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist Voraussetzung, dass die Dissertation eine ingenieurwissenschaftliche Fragestellung zum Gegenstand hat.

## § 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss

- einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung erbringen,
- die verwendeten Methoden zur Lösung der Aufgaben in nachvollziehbarer Weise beschreiben,
- die Resultate klar darstellen sowie im Zusammenhang mit dem relevanten gegenwärtigen Kenntnisstand interpretieren und diskutieren und
- eine vollständige Dokumentation der in der Arbeit verwendeten wissenschaftlichen Literatur und Hilfsmittel enthalten.

(2) Die Dissertation soll einen Umfang von ca. 100 Seiten DIN A4 nicht überschreiten (fachspezifische Richtlinien können von dieser Regelung abweichen) und in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein.

## § 10 Binationale Promotion

(1) Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch Anwendung auf binationale Promotionen. In dem für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln abzuschließenden Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promoti-

onsverfahren zwischen der Universität Potsdam und einer ausländischen Hochschule können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer binationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates. Der Promotionsausschuss gibt hierfür eine Empfehlung auf Antrag der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers.

(2) Voraussetzung für eine binationale Promotion ist, dass wesentliche Teile der Promotionsarbeit an beiden Einrichtungen geleistet werden.

## § 11 Publikationsbasierte Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss erlässt für publikationsbasierte Dissertationen für die hierfür infrage kommenden einzelnen Lehreinheiten spezifische Richtlinien. Hierbei sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu beteiligen, die diese Lehreinheiten an der Fakultät in Lehre und Forschung vertreten. Die Dissertation muss als eigenständige Leistung erkennbar sein. Eine additive Schrift, in der nur die Einzelveröffentlichungen zusammengestellt sind, ist abzulehnen. Auf der Titelseite muss darauf verwiesen werden, dass es sich um eine publikationsbasierte Dissertation handelt.

(2) Bei mehreren Autorinnen und Autoren ist der Anteil der Doktorandin/des Doktoranden herauszuarbeiten. Dies ist gesondert zu erklären und von der Hauptbetreuerin/vom Hauptbetreuer zu bestätigen.

(3) Die verwendeten Daten sind in geeigneter Form der Dissertationsschrift anzufügen.

## § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier gedruckte Exemplare der Dissertation und eine digitale Fassung,
2. zehn Exemplare einer wissenschaftlichen Zusammenfassung,
3. Original bzw. beglaubigte Kopie der Betreuungsvereinbarung nach § 5,
4. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
5. eine Liste der veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen Manuskripte oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen, Rezensionen,

6. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses gemäß § 8,
7. eine Erklärung, dass die Arbeit bisher an keiner anderen Hochschule eingereicht worden ist sowie selbständig und ausschließlich mit den angegebenen Mitteln angefertigt wurde,
8. Nachweis über Erfahrungen in der Lehre,
9. Nachweis über mindestens ein einsemestriges Doktorandenseminar,
10. Nachweis der Einschreibung als Promotionsstudentin/Promotionsstudent,
11. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Bewerberin oder der Bewerber länger als drei Monate exmatrikuliert war und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
12. ein Exemplar einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung in deutscher Sprache,
13. Nachweis bei einer binationalen Promotion des vom Fakultätsrat bestätigten Kooperationsvertrags über ein gemeinsames Promotionsvorhaben zwischen der Universität Potsdam und der ausländischen Partneruniversität.

(2) Der Promotionsausschuss soll über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in der nächstfolgenden Sitzung entscheiden, wenn der vollständige Antrag spätestens vierzehn Tage vorher gestellt wurde.

(3) Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen. Ein Antrag kann insbesondere abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht werden,
2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist,
3. eine Begutachtung in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aus fachspezifischen Gründen nicht sichergestellt werden kann,
4. begründete Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Erklärungen nach Abs. 1 Nr. 7 vorliegen, oder
5. Gründe vorliegen, die nach § 17 zum Entzug des Doktorgrades führen würden.

Über einen Widerspruch gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Den drei Gutachterinnen und/oder den Gutachtern wird je ein Exemplar der Dissertation und der wissenschaftlichen Zusammenfassung, den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses jeweils ein Exemplar der wissenschaftlichen Zusammenfassung zugesandt. Die Information über die Eröffnung des Verfahrens

mit dem Thema wird allen Instituten der Fakultät zugänglich gemacht. Jeweils ein Exemplar der Dissertation und der wissenschaftlichen Zusammenfassung werden zwei Wochen vor dem Disputationstermin bis einen Tag davor in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses öffentlich ausgelegt. Das Ausliegen der Arbeit wird allen Instituten der Fakultät mit der Einladung zur Disputation bekannt gegeben.

(5) Alle Professorinnen, alle Professoren und Habilitierten der Fakultät haben das Recht, bis zum Ende der Auslage Einwendungen gegen die Arbeit schriftlich beim Promotionsausschuss vorzubringen.

### **§ 13 Gutachten und Bewertung der Dissertation**

(1) Die Gutachterinnen und/oder die Gutachter legen nach Erhalt der Dissertation innerhalb einer Frist von acht Wochen unabhängig voneinander dar, inwieweit die in § 9 Abs. 1 formulierten Anforderungen an eine Dissertation erfüllt sind. Die Gutachten können postalisch, elektronisch oder per Fax in der Geschäftsstelle eingehen. Sie empfehlen begründet die Annahme, eine Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation. Bei Empfehlung der Annahme wird auf einem gesonderten Blatt eine Bewertung für die Dissertation erteilt. Als Bewertungen können vergeben werden:

- rite
- cum laude
- magna cum laude
- summa cum laude.

(2) Nur wenn alle drei Gutachten einstimmig die Bewertung summa cum laude empfehlen, kann dieses Prädikat vergeben werden.

(3) Falls ein Gutachten nicht fristgemäß eintrifft, entscheidet der Promotionsausschuss darüber, ob eine Fristverlängerung zu vereinbaren oder eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter zu bestellen ist.

(4) Empfehlen mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung, so wird von der Fachvertreterin/vom Fachvertreter im Promotionsausschuss über den Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt. Verlangt eine Gutachterin und/oder ein Gutachter eine Überarbeitung als Bedingung zur Annahme, so wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in einem Zeitraum von zwei Monaten Gelegenheit zur Änderung gegeben. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Gutachterinnen und Gutachter. Die Prüfungskommission entscheidet auch über etwaige

Einwendungen nach § 12 Abs. 5. Diese Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Ein Exemplar einer abgelehnten Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der Universität. Doktorandinnen oder Doktoranden, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühestens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich veränderten Arbeit die erneute Zulassung beantragen.

(5) Haben alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und gibt es keine Einwände nach § 12 Abs. 5, so ist die Dissertation angenommen.

#### **§ 14 Disputation und abschließende Bewertung**

(1) Die Prüfungskommission legt Zeit und Ort für die Disputation fest und gibt dies mindestens 14 Tage lang hochschulöffentlich unter Angabe des Themas der Dissertation bekannt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine davon abweichende Regelung zulassen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zu der Disputation ein und benennt eine Protokollantin oder einen Protokollanten. Alle Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses haben das Recht zur Einsichtnahme in die Gutachten. Die Doktorandin oder der Doktorand hat dieses Recht mit Ausnahme der Einsicht in das Blatt mit dem Bewertungsvorschlag.

(2) Für die Disputation ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 7, darunter einer Gutachterin oder eines Gutachters, erforderlich. Auf Antrag an den Promotionsausschuss durch die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer kann für die Disputation eine Video-Konferenz für einzelne Mitglieder der Prüfungskommission zugelassen werden.

(3) Wenn die Gutachten die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ empfehlen, müssen fünf Mitglieder der Prüfungskommission nach § 7, darunter mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter, vertreten sein. Die Wissenschaftsdisziplin muss in ihrer Breite durch die anwesenden Mitglieder geprüft werden können.

(4) Die Disputation findet öffentlich statt. Sie setzt sich aus einem 30-minütigen Vortrag und einer Befragung der Doktorandin oder des Doktoranden, die 60 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Im Vortrag werden das wissenschaftliche Problem der Dissertation, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Befragung zur Dissertation und

zum wissenschaftlichen Umfeld muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand ihr bzw. sein Thema auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse ihres bzw. seines Fachgebietes, der relevanten Literatur und Methodik bearbeitet hat. Eine andere als die deutsche oder englische Sprache kann von der Prüfungskommission auf Antrag zugelassen werden, wenn sie in der internationalen Literatur der Wissenschaftsdisziplin üblich und die Bewertung der Disputation gesichert ist.

(5) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet die Disputation mit der Vorstellung der Prüfungskommission und des wissenschaftlichen Werdegangs der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Befragung erfolgt zunächst ausschließlich durch die Mitglieder der Prüfungskommission und orientiert sich an den in Absatz 4 genannten Anforderungen des Disputationsvortrages. Anschließend können Fragen durch die übrigen Anwesenden von der oder dem Vorsitzenden zugelassen werden.

(6) Die Prüfungskommission setzt sich unmittelbar im Anschluss an die Disputation unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen, um die Promotionsleistung zu beurteilen. Bewertet werden für die Disputation

- die Qualität des Vortrags,
- die Befähigung zur Auseinandersetzung mit den Fragen und kritischen Einwänden und
- der dargelegte Kenntnisstand.

Anschließend findet eine mündliche Begründung der Bewertung durch die Prüfenden statt. Als nicht bestanden gilt die Disputation, wenn mindestens zwei Prüfende den Vortrag oder die Befragung mit „nicht bestanden“ bewerten. Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Hierfür sollte eine Frist von sechs Monaten nicht überschritten werden. Wird diese Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

Bei der Festlegung des Prädikates der Promotionsleistung kann die Kommission höchstens um ein Prädikat vom ermittelten Gutachtervotum abweichen. Bei Abweichungen muss die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen.

(7) Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn

- alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben,
- fünf Mitglieder der Prüfungskommission, darunter eine Gutachterin oder ein Gutachter und ein Mitglied eines anderen als des verantwortlichen Instituts bei der Disputation anwesend war und
- die Prüfungskommission und die anwesenden Gutachterinnen und Gutachter in geheimer

Abstimmung dem entsprechenden Antrag mit höchstens einer Gegenstimme zustimmen.

Beschließt die Prüfungskommission gemeinsam mit den anwesenden Gutachterinnen und Gutachtern das Prädikat „summa cum laude“ zu geben, ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende aufgefordert, für den Abschluss des Verfahrens eine Begründung/Laudatio zu verfassen, die auch eine Einschätzung der Publikationsleistung sowie den Ablauf der Disputation beinhaltet.

(8) Im Anschluss an die nichtöffentliche Beratung gibt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission bei bestandener Prüfung der Doktorandin/dem Doktoranden das Prädikat der Promotionsleistung bekannt. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission weist darauf hin, dass diese Bewertung einer Bestätigung durch den Promotionsausschuss bedarf.

(9) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden. Dies setzt die Veröffentlichung der Dissertation voraus.

#### **§ 15 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Als Veröffentlichung der Dissertation gilt die Übergabe von weiteren zehn gebundenen Exemplaren bei der Universitätsbibliothek. Dies muss innerhalb von zwölf Wochen nach der Disputation geschehen und ist Voraussetzung dafür, dass die vorläufige schriftliche Erlaubnis zur Führung des akademischen Grades Dr. rer. nat. oder Dr.-Ing. erteilt wird.

(2) Als Veröffentlichung gilt auch die Übergabe von vier vollständigen Exemplaren, die auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, und einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Universität Potsdam, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main/Leipzig (DDB) und ggf. der Sondersammelgebotsbibliothek der DFG das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und zu versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben hinsichtlich des Dateiformats und der Datenträger nicht entsprechen und für welche nicht die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt wurden, gilt nicht als Veröffentlichung.

(3) Die Gutachterinnen/Gutachter können für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hin-

sichtlich sachlicher Korrekturen machen. Bei Differenzen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Gutachterinnen/Gutachter, die eine Dissertation abgelehnt haben, werden auf ihren Wunsch in der Dissertation nicht namentlich genannt.

(5) Die Endfassung der Dissertation wird durch die Unterzeichnung des Revisions Scheins genehmigt (Imprimatur). Diese Genehmigung erfolgt durch die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer.

(6) Im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovierenden und seiner Hauptbetreuerin/seines Hauptbetreuers die Veröffentlichung in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur das Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertationsschrift bei einer Zeitschrift zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) ein Patent angemeldet wurde.

#### **§ 16 Promotionsurkunde**

Die erfolgreiche Promotion wird durch eine Urkunde in deutscher Sprache dokumentiert. Aus der Urkunde muss ersichtlich sein:

- Name der Universität und der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Promovierten oder des Promovierten,
- verliehener Doktorgrad,
- Wissenschaftsdisziplin,
- Thema der Dissertation,
- Prädikat,
- Ort der Ausstellung, Datum der Disputation als Datum der Promotion,
- Unterschrift der Dekanin/des Dekans und der Präsidentin/des Präsidenten der Universität Potsdam.

#### **§ 17 Ungültigkeitserklärung und Entziehung**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistung oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so ist durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät die Promotionsleistung für ungültig zu erklären.

(2) Die Fakultät kann den akademischen Grad entziehen, wenn sich die im Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen oder die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht beachtet wurden.

(3) Anträge über Versagen oder Entziehung der Promotion müssen an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Dieser gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Entziehung oder Versagung kann nur vom Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

(2) Auf Antrag einer hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam tätigen Professorin oder eines Professors bildet der Fakultätsrat eine Kommission zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste der oder des zu Ehrenden. Die Kommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, fünf weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden. Die Bildung der Kommission ist allen Mitgliedern des Promotionsausschusses bekannt zu geben. Auf eigenen Antrag kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses dieser Kommission mit beratender Stimme angehören.

(3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach Vorliegen des Kommissionsvorschlags entscheidet der Fakultätsrat in einer von der Dekanin oder vom Dekan einberufenen Sitzung. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der oder des Präsidentin/Präsidenten bzw. Rektorin/Rektors der Universität Potsdam.

## **§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Promotionsordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 27.

November 2003 (AmBek. UP Nr. 1/2004 S. 2) außer Kraft. Die in Satz 2 genannte Promotionsordnung bleibt in Kraft für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Verfahren vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung vom Promotionsausschuss eröffnet wurden.

(2) Bis zum 31. Dezember 2016 finden die §§ 4 und 5 sowie § 12 Abs. 1 Pkt. 3 dieser Ordnung keine Anwendung für Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zum 31.12.2013 zur Promotion zugelassen worden sind.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung zugelassen worden sind, können bis zum 31. Dezember 2016 beantragen, dass für ihr Promotionsverfahren bereits diese Ordnung anzuwenden ist.